

# Benutzungsordnung für den Degenbachsee

## I. Allgemeines

1. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Degenbachsees.
2. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Keine Badeaufsicht vorhanden.
3. Die Benutzungsordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.
4. Die Nutzung der verschiedenen Bereiche ergibt sich aus dem in Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan. Dieser ist verbindlicher Bestandteil der Benutzungsordnung. Nur die im Plan eingezeichneten Grün- und Badeflächen dürfen betreten werden.
5. Der Badebereich sowie die Grün- und Erholungsanlagen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen. In die Mülleimer darf keine heiße Asche oder Kohle eingefüllt werden.
6. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
7. Der Kioskpächter sowie die Mitglieder des Ortschaftsrates üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vom Besuch des Geländes ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot vom Kioskpächter sowie den Mitgliedern des Ortschaftsrates ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbots erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt die Stadtverwaltung Crailsheim entgegen.
9. Fundgegenstände sind beim Kioskpächter abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
10. Veranstaltungen mit einer Besucheranzahl ab 10 Personen sind vorher schriftlich bei der Stadtverwaltung Crailsheim anzumelden. Die Anmeldebestätigung ist mitzuführen und zuständigen Personen (Polizei, kommunaler Ordnungsdienst, Kioskbesitzer) auf Verlangen vorzuzeigen.

11. Zelten, Campieren und Übernachtungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Bei öffentlichen Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Schulen oder kirchlichen Gruppen können auf Antrag und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Die Genehmigung ist auf Verlangen vorzuzeigen. Der Antrag ist bei der Stadtverwaltung Crailsheim zu stellen.
12. Die Grünanlage sowie der Grillplatz dürfen von 24 Uhr bis 6 Uhr nicht benützt werden.

## **II. Verhalten am Degenbachsee**

1. Die Nutzung der Grün- und Erholungsanlage ist ganzjährig gestattet. Die Besucher des Degenbachsees sowie seiner Grün- und Erholungsanlagen haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gewährleistet sind sowie gegenseitige Rücksichtnahme praktiziert wird.
2. Es ist verboten, in der Zeit von 22 Uhr bis 06 Uhr die Nachtruhe Anderer, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen.
3. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien sind nur so zu benutzen, dass Belästigungen anderer Badegäste und Bewohner der umliegenden Wohnplätze ausgeschlossen sind.
4. Das Grillen ist nur innerhalb der ausgewiesenen Grillzonen gestattet. Brennmaterial ist mitzubringen.
5. Die Benutzung des Grillplatzes sowie der Sport- und Spieleinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Nicht gestattet ist:
  - a) das Überschwimmen der Schwimmbereichsabgrenzung
  - b) das Baden bei Gewitter
  - c) unberechtigtes Hilferufen
  - d) das Spucken im Wasser und Gelände
  - e) andere unterzutauchen und ins Wasser zu stoßen
  - f) das Einspringen vom Sonnensteg
  - g) das Untertauchen des Sonnenstegs
  - h) das unbefugte Entnehmen und Benutzung von Rettungseinrichtungen
  - i) das Werfen von Sand, Steinen und anderen Gegenständen
  - j) jegliches Randalieren
  - k) das Turnen auf den Stegen und Rutschenanlagen
  - l) das Rauchen in den Toiletten und Sanitäranlagen
  - m) das Ballspielen außerhalb der vorgesehenen Plätze (Beachvolleyballfeld, Spielplatz etc. )
  - n) das Entfernen von Einrichtungen und Gegenständen aus den Bereichen des Kiosk
  - o) das Wegwerfen jeglichen Unrates (hierfür sind die bereitgestellten

- Müllbehälter zu benutzen)
- p) der Aufenthalt von Tieren auf dem gesamten Gelände
  - q) die Benutzung von motorbetriebenen Booten und Modellbooten
  - r) das Entsorgen von Zigarettenkippen auf den Freiflächen
  - s) das Verrichten der Notdurft im Wasser und außerhalb der Sanitäreinrichtungen
  - t) das Befahren der Liegewiese mit motorisierten Fahrzeugen/Kraftfahrzeugen
  - u) das Abbrennen von Pyrotechnik.

### **III. Öffnungszeiten und Zutritt im Badebereich**

1. Die Badesaison beginnt am 01.05. und endet am 30.09. eines Jahres. Außerhalb der Badesaison ist das Schwimmen im See bzw. das Betreten der Eisfläche nicht gestattet.
2. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchenschutzgesetzes leiden.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kindern unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken, z.B. Epileptikern, ist die Benutzung des Badebereichs nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.
4. Das Baden ist nur im dafür abgegrenzten Bereich zulässig. Nichtschwimmer und Benutzer von Schwimmhilfen haben sich im Nichtschwimmerbereich aufzuhalten. Bereiche siehe Übersichtsplan.
5. Der Aufenthalt ist nur in Bekleidung, im Wasser nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

### **IV. Haftung**

1. Die Gäste benutzen die Grünanlage sowie die Badestelle einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
2. Für Unfälle und Verletzungen sowie die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Grünanlage/Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
3. Eltern haften für ihre Kinder.

4. Die Vorschriften der Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten vom 29.04.2004 in der aktuell gültigen Fassung sind analog anzuwenden.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

**Kontakt:**

Stadtverwaltung Crailsheim  
Marktplatz 1 + 2  
74564 Crailsheim  
Tel.: 07951/403-1218

Stand: 01.08.2016